

43

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 230/64

URTEIL

Verkündet am

17. Mai 1965
Scheibl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Joswin Helmut M [REDACTED], D [REDACTED],
R [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Anna Katharina M [REDACTED], geb. F [REDACTED],
D [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1965
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft,
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 9. Januar 1964 wird zurückge-
wiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
rechieszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, frühere Eheleute, lebten, nachdem
ihre Ehe im Jahre 1952 geschieden worden war, nach
vorübergehender Trennung noch bis zum Dezember 1959
zusammen. Auch nach der endgültigen Trennung arbei-
tete die Klägerin bis Ende 1961 in den geschäftlichen
Unternehmungen des Beklagten - dem Internationalen
Veranstaltungsgeschäft J. H. M. [REDACTED] GmbH und in
zweien seiner Restaurationsbetriebe - mit und erhielt
dafür ein Geschäftsführergehalt. Unter dem 24. April
1961 unterzeichneten beide Parteien einen Gesellschafts-

vertrag zur Errichtung einer Kommanditgesellschaft "M [REDACTED] & Co KG" in Düsseldorf, der der Beklagte als persönlich haftender Gesellschafter mit einer Einlage von 80.000,-- DM und die Klägerin als Kommanditistin mit einer Einlage von 20.000,-- DM angehören sollten; der Zweck der Gesellschaft blieb in § 1 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages offen.

Mit Schreiben ihrer Anwälte vom 18. Januar 1962 bestätigte die Klägerin ein vorangegangenes Ferngespräch dahin, daß sie ihre am 29. Dezember 1961 beendete Tätigkeit nicht wieder aufnehmen und aus der Kommanditgesellschaft ausscheide; sie erklärte sich einverstanden mit einer Auszahlung von 60.000,-- DM, die sich aus dem "zur Einzahlung verrechneten Kapital" von 20.000,-- DM und einer "Abfindung" von 40.000,-- DM zusammensetzte. Das Schreiben warf weiter unter anderem die Frage, ob das bis zum 31. Dezember 1961 gezahlte Arbeitsentgelt versteuert worden sei, sowie die Frage eines Übergangsgeldes auf.

Nach weiteren Erörterungen richtete der Beklagte an die Klägerin das von ihm eigenhändig unterschriebene Schreiben vom 1. März 1962 nachstehenden Wortlauts:

"Ich verpflichte mich, an Frau M [REDACTED] zur Abdeckung aller Ansprüche gegen mich und meine Firmen den Betrag von 60.000,-- DM (Sechzigtausend) zu zahlen.

Hierfür anfallende Steuern trägt Frau M [REDACTED],



Ich weise darauf hin, daß die seit April 1961 an Frau M. geleisteten monatlichen Zahlungen noch nicht versteuert sind. Ich bin bereit, die Hälfte dieser für die monatlichen Zahlungen anfallenden Steuern zu zahlen, wenn Frau M. die andere Hälfte zahlt.

Die Steuern sollen unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen möglichst niedrig gehalten werden.

Bis zur Auszahlung der 60.000,-- DM zahle ich an Frau M. monatlich 1.500,-- DM."

In der Folgezeit zahlte der Beklagte der Klägerin in zwei Teilbeträgen 7.000,--DM.

Die Klägerin sieht das Schreiben des Beklagten vom 1. März 1962 als ein selbständiges Schuldversprechen an. Im Urkundenprozeß klagend beansprucht sie einen weiteren Teilbetrag von 20.000,-- DM und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieser Summe nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er stellt in Abrede, daß sein Schreiben vom 1. März 1962 einen selbständigen Verpflichtungsgrund enthalte. Dieses Schreiben habe nur den Abschluß der durch die Forderung der Klägerin vom 18. Januar 1962 eingeleiteten Verhandlungen bedeuten und als Beweismittel dafür dienen sollen, daß er sich mit der Klägerin auf eine Abfindung

von 60.000,-- DM geeinigt habe; es habe aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Klägerin überhaupt Anspruch auf eine Abfindung habe. Das sei jedoch nicht der Fall gewesen. Denn eine Gesellschaft sei mangels der Einigung über den Zweck der Gesellschaft nicht zustande gekommen, auch habe die Klägerin ein Kapital nicht - auch nicht im Wege der Verrechnung - eingezahlt. Auf die Unwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages sei er erst im Laufe des Monats März 1962 durch seinen Anwalt aufmerksam gemacht worden. Ein monatliches Übergangsgeld sowie die 7.000,-- DM habe er der Klägerin als seiner früheren Ehefrau, obwohl er sie nach der Scheidung großzügig versorgt und ausgestattet habe, aus rein menschlichen Gründen gezahlt. Falls sein Schreiben vom 1. März 1962 als ein selbständiges Schuldversprechen angesehen werden sollte, sei die Klägerin hierum ohne Rechtsgrund bereichert.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, jedoch dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht hat mit dem Landgericht in dem Schreiben des Beklagten vom 1. März 1962 ein

selbständiges Schuldversprechen, 60.000,-- DM zu zahlen, gesehen. Denn dieses von der Klägerin angenommene Versprechen sei mit einem konkreten, ihm zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nicht mehr verknüpft worden. Der Beklagte habe die Zahlung zwar "zur Abfindung aller Ansprüche gegen ihn und seine Firmen" versprochen. Gerade diese ungenaue Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundlagen lasse das Versprechen aber dahin verstehen, daß es auf die Anspruchsgrundlagen im einzelnen nicht mehr ankomme, vielmehr ohne Rücksicht auf sie eine neue, auf sich selbst gestellte Verbindlichkeit habe begründet werden sollen. Dafür, daß das Schreiben lediglich Beweismittel habe sein sollen, habe der Beklagte weder Tatsachen angeführt, noch im Urkundenprozeß zulässigen Beweis angeboten. Lediglich der allgemeine Hinweis auf den Zweck des Schuldversprechens stehe der selbständigen Natur der Verbindlichkeit nicht entgegen.

Zu Unrecht berufe der Beklagte sich darauf, daß die Klägerin durch das Schuldversprechen ungerechtfertigt bereichert sei. Selbst wenn - wie der Beklagte behaupte - das Schuldversprechen im Hinblick auf den Gesellschaftsvertrag gegeben sein sollte, sei nicht hinreichend dargetan, daß der Vertrag deswegen unwirksam sei, weil die Vertragsurkunde den Zweck der Gesellschaft nicht ausdrücklich genannt habe. Auch ohne dies seien die Parteien sich über den Gesellschaftszweck offenbar einig gewesen; der Beklagte sei fast ein Jahr lang von der Gültigkeit des Vertrages ausgegangen, was dafür spreche, daß Einigkeit

Über diesen nicht unbedeutenden Punkt wenigstens im wesentlichen bestanden habe. Zumindest sei aus diesen Umständen zu folgern, daß nach der Auffassung der Parteien das Zustandekommen des Vertrages nicht von der fehlenden schriftlichen Festlegung des Gesellschaftszwecks habe abhängen sollen, so daß für die Auslegungsregel des § 154 Abs. 1 BGB kein Raum sei.

Ferner ergebe der Vortrag des Beklagten nicht, daß das Schuldversprechen ausschließlich oder im wesentlichen mit Rücksicht auf das Ausscheiden der Klägerin aus der Gesellschaft abgegeben worden sei, worauf allerdings das Schreiben des Anwalts der Klägerin vom 18. Januar 1962 abgestellt habe. Andererseits aber könne das dort gebrauchte Wort "Abfindung" auch auf die vorangegangene Tätigkeit der Klägerin und deren Investitionen sowie insbesondere auch auf das persönliche Verhältnis der Parteien Bezug haben. Denn wenn der Beklagte das Schuldversprechen "zur Abdeckung aller Ansprüche gegen mich und meine Firmen" gegeben habe, so sei daraus - mangels entgegenstehender Umstände - zu schließen, daß dem Schuldversprechen eine Einigung zugrunde liege, die nicht nur die Auseinandersetzung hinsichtlich der Gesellschaft, sondern sämtliche zwischen den Parteien bestehenden finanziellen Fragen im Vergleichswege abschließend habe regeln sollen. Eine solche Einigung werde nicht berührt, auch wenn der Gesellschaftsvertrag nicht rechtswirksam zustande gekommen sein sollte; denn es sei regelmäßig Sinn und Zweck einer solchen bereinigenden Einigung, daß

keiner der Beteiligten auf den einen oder anderen Schuldgrund solle zurückkommen dürfen. Dafür, daß es hier - entgegen dem dies andeutenden Wortlaut seiner Erklärung - anders gemeint gewesen sei, habe der Beklagte nichts Greifbares vorgetragen. Er müsse sich daher an seiner schriftlichen Erklärung festhalten lassen.

Das müsse - so hat das Berufungsgericht schließlich hilfsweise erwogen - selbst dann gelten, wenn wegen des aus der Urkunde erkennbaren Zusammenhangs mit einer Vergleichsabrede ein selbständiges Schuldversprechen zu verneinen wäre. Denn dann würde die Verpflichtungsurkunde vom 1. März 1962 jedenfalls vollen Beweis für einen Vergleich und für die der Klägerin zustehende Forderung aus dem Vergleich erbringen.

2.) Demgegenüber ist die Revision der Meinung, das Berufungsgericht habe notwendig zu einem unrichtigen Ergebnis gelangen müssen, indem es aus dem Schreiben des Beklagten vom 1. März 1962 nur dessen Absatz 1, aber nicht die übrigen Absätze berücksichtigt habe, obwohl dieses Schreiben ersichtlich eine einheitliche Urkunde und ein einheitliches Rechtsgeschäft sei. Der Zusammenhang des Schreibens über mache - insbesondere angesichts des Umstandes, daß der Beklagte damit auf das Schreiben des Anwalts der Klägerin vom 18. Januar 1962 geantwortet habe, - deutlich, daß der Beklagte der Klägerin für die vorgesehene Bereinigung lediglich ein Angebot oder Gegenangebot habe machen wollen und gemacht habe, dessen Annahme nicht urkundlich

belegt sei. Daß die "Verpflichtung" in Absatz 1 des Schreibens vom 1. März 1962 selbständig und unabhängig davon habe gelten sollen, ob eine Einigung zu den übrigen Punkten (Versteuerung, Übergangsgold) zustande kommen werde, habe das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es fehle daher an einer wirksamen Verpflichtung der Beklagten überhaupt, so daß die Klage abgewiesen werden müsse.

II.

Die Revision bleibt erfolglos, weil die Auslegung die das Berufungsgericht dem Schreiben des Beklagten vom 1. März 1962 gegeben hat, einen Rechtsfehler nicht erkennen läßt.

1.) Die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe sich lediglich mit dem ersten Absatz dieser Urkunde befaßt, ohne deren übrigen Inhalt in Betracht zu ziehen - wie schon das abgekürzte Zitat im Tatbestand des Berufungsurteils zeige -, ist unrichtig. Den vollen Wortlaut in den Tatbestand aufzunehmen, war das Berufungsgericht nicht gehalten, zumal schon der Tatbestand des in Bezug genommenen landgerichtlichen Urteils das ganze Schreiben enthielt; es durfte sich vielmehr auf die Wiedergabe des für wesentlich gehaltenen ersten und letzten Absatzes beschränken (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), ohne daß daraus auf eine unvollständige oder fehlsame Würdigung geschlossen werden könnte. In der Tat ergeben die

Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zweifelsfrei, daß das Berufungsgericht das Schreiben im Ganzen gesehen und gewertet hat.

2.) Die Revision läßt den für das Revisionsgericht bindend festgestellten Sachverhalt (§ 561 ZPO) außer Betracht, indem sie in tatsächlicher Hinsicht davon ausgeht, das Schreiben des Beklagten vom 1. März 1962 sei die Antwort auf das Schreiben des Anwalts der Klägerin vom 18. Januar 1962 gewesen. Denn es ist unter den Parteien unstreitig, daß die Parteien zwischen diesen beiden Schreiben Verhandlungen führten. Als deren Ergebnis und vorläufiger Abschluß kann die Erklärung des Beklagten umsomehr gewertet werden, als sein Schreiben nicht auf das Schreiben des Anwalts der Klägerin vom 18. Januar 1962 Bezug nimmt, überhaupt nicht in die Form einer Antwort gekleidet ist und nicht - wie es bei einem Antwortschreiben üblich wäre - an den Anwalt der Klägerin, sondern an diese selbst gerichtet war. Das Berufungsgericht hat den unstreitigen Parteivortrag dahin gewürdigt, daß die vorangegangenen Verhandlungen zu einer Einigung über die Bereinigung der Angelegenheit geführt haben müßten. Der Revision kann zugegeben werden, daß diese Einigung möglicherweise noch nicht alle Punkte umfaßte; denn zur Frage der Versteuerung des Arbeitsentgelts der Klägerin für die Vergangenheit enthält das Schreiben vom 1. März 1962 erst einen Vorschlag. Daß aber wenigstens eine Einigung über den

Hauptpunkt - eine Kapitalzahlung von 60.000,-- DM - erzielt war, kann die Revision nicht in Zweifel ziehen, ohne sich in Widerspruch zu dem früheren Tatsachenvortrag des Beklagten zu setzen. Ihre jetzige Darstellung, das Schreiben vom 1. März 1962 sei nichts anderes als ein Vertragsangebot oder ein Gegenangebot des Beklagten gewesen, widerspricht dem früheren Vortrag (Schriftsatz vom 14. Mai 1963, dort Bl. 2), das Schreiben habe als Beweismittel dafür dienen sollen, daß die Parteien sich auf einen Abfindungsbetrag von 60.000,-- DM geeinigt hätten, sowie dem Vorbringen der Berufungsbegründung (dort Bl. 3), das Schreiben gebe in seinem ersten Absatz eine Zahlungsvereinbarung wieder. Damit hat der Beklagte in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt, daß am 1. März 1962 bereits Einigkeit darüber bestand, er solle an die Klägerin 60.000,-- DM zahlen.

3.) Die Auslegung des Berufungsgerichts, es sei der Wille der Parteien gewesen, diese Verpflichtung durch das Schreiben vom 1. März 1962 auf sich selbst zu stellen, wird durch den Hinweis der Revision, eine Einigkeit über die Versteuerung der Arbeitsentgelte habe noch gefehlt, nicht erschüttert. Die gesetzliche Schriftform für ein selbständiges Schuldversprechen (§ 780 BGB) setzt nicht voraus, daß die schriftliche Urkunde (§ 126 BGB) lediglich das Schuldversprechen und nichts Weiteres enthält. Auch ein Brief oder eine Postkarte, die in ihrer Form dem § 126 BGB entsprechen und einen rechtsgeschäftlichen Willen erkennen lassen (vgl. BGB RGK 11. Aufl. zu § 780 Anm. 7; Staudinger-Kober BGB 11. Aufl. zu

§ 780 Anm. 19), können ein selbständiges Schuldversprechen begründen und enthalten, auch wenn damit weitere Mitteilungen verbunden sind. Es ist daher rechtlich zulässig, in einer Urkunde ein selbständiges Schuldversprechen und Vorschläge für eine weitere Regelung zu verbinden; ein solches Verfahren kann ratsam sein, wenn es um verschiedene Punkte geht, über die man sich zum Teil bereits geeinigt hat, um diese - als erledigt und feststehend - aus der weiteren Erörterung auszuschließen. Eine solche Einstellung war hier offensichtlich. Unter den Parteien bestand Einigkeit über die Zahlung eines Kapitals, das von der Klägerin versteuert werden sollte - denn davon ging schon das Schreiben vom 18. Januar 1962 aus -, und über die Zahlung eines Übergangsgeldes. Demgegenüber bildete die Frage, wie die Steuern für das Arbeitsentgelt der Monate April bis Dezember 1961 entrichtet werden sollten, einen weniger bedeutungsvollen Nebenpunkt, den man künftiger Einigung vorbehalten konnte, ohne dadurch die Verbindlichkeit der Regelung der Hauptpunkte in Frage zu stellen (§ 154 Abs. 1 BGB). Zwar hat - worauf die Revision zutreffend hinweist - das Berufungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt, ob die Erklärung nach Absatz 1 des Schreibens vom 1. März 1962 unabhängig von der noch ausstehenden Einigung über die steuerliche Regelung gelten sollte. Jedoch ist dies als Überzeugung des Berufungsgerichts dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe zweifelsfrei zu entnehmen.

unter diesen Umständen

4.) Es ist/aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Erklärung in Absatz 1 des Schreibens vom 1. März 1962 eine selbständige, von ihrem Schuldgrund unabhängige Verbindlichkeit im Sinne des § 780 BGB begründen sollte. Allerdings ist - worauf der Beklagte sich berufen hat - in aller Regel ein selbständiger Verpflichtungswille nicht anzunehmen, wenn die Verpflichtungserklärung einen bestimmten materiellen Schuldgrund bezeichnet (RGZ 67, 262, 263). Das trifft jedoch hier - wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt - nicht zu. Denn die allgemeine Wendung " zur Abfindung aller Ansprüche gegen mich und meine Firmen", die ersichtlich die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen der Parteien umfaßt, kann bei sinngemäßer Auslegung (§§ 133, 157 BGB) mit dem Berufungsgericht dahin verstanden werden, daß es an der genauen Bezugnahme auf einen bestimmten Schuldgrund fehlt, auf einen solchen auch nicht mehr ankommen solle, daß vielmehr alles, was an persönlichen und geschäftlichen Fragen zwischen den Parteien noch offen war, durch die Begründung einer neuen Verbindlichkeit geregelt werden sollte. Eine solche, im Verkehr häufige, ganz allgemeine Bezugnahme ist der Nichtangabe eines Schuldgrundes grundsätzlich gleichzusetzen (EGB-RGRK 11. Aufl. zu § 780 Anm. 4; Staudinger-Kober BGB 11. Aufl. zu § 780 Anm. 4), und steht der Annahme eines selbständigen Schuldversprechens nicht entgegen, spricht hier - bei Berücksichtigung aller Umstände - vielmehr für eine solche. Daran, daß die Klägerin die Erklärung in diesem Sinne

verstanden hat und auch vorstehen konnte, ist kein Zweifel. In die gleiche Richtung deutet aber auch das Verhalten des Beklagten, der - obwohl er nach seiner Behauptung noch im März 1962 über das Nichtbestehen einer geschäftlichen Verbindlichkeit aufgeklärt worden sein will - Teilbeträge geleistet hat. Er muß sich an seiner Erklärung festhalten lassen. Einer Erörterung der Hilfsbegründung des Berufungsurteils und der hiergegen gerichteten Revisionsrügen bedarf es daher nicht.

5.) Schließlich ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die im Urkundenprozeß verwertbaren Beweismittel keinen Anhalt dafür geben, der Beklagte dürfte sein Schuldversprechen zurückfordern, weil die Klägerin dadurch ohne Rechtsgrund bereichert sei. Selbst wenn - was hier dahinstehen kann - ein Gesellschaftsvertrag zwischen den Parteien rechtswirksam nicht geschlossen sein sollte, würde dies eine selbständige Verpflichtung des Beklagten nicht berühren, weil - wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt - es nach dem Inhalt der Urkunde vom 1. März 1962 den Parteien nicht um eine Ablösung geschäftlicher Verbindlichkeiten, sondern um die Bereinigung ihrer gesamten Beziehungen ging.

Hiernach ist die Revision, da das Berufungsurteil auch im übrigen einen Rechtsfehler zum Nach-

teil des Beklagten nicht erkennen läßt, zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO den Beklagten.

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens

Dr. Reinhardt